

# **Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg**

**Vom 1. Februar 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1)<sup>1</sup>Diese Satzung regelt das Verfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zur Auswahl von Studienbewerbern durch die Universität Regensburg für die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen), Psychologie (Diplom) und Zahnmedizin (Staatsexamen).

<sup>2</sup>Da die Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) und Psychologie (Diplom) nur im Wintersemester aufgenommen werden können, wird für diese Studiengänge das Hochschulauswahlverfahren nur im Wintersemester durchgeführt.

(2) Daneben regelt sie das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 in Verbindung mit Art. 5 BayHZG in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge.

### **§ 2**

#### **Fristen, Termine, Verfahren**

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG**

### **§ 3**

#### **Auswahlkriterien, Gegenstand und Durchführung des Verfahrens**

(1)<sup>1</sup>Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens werden die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens durch die ZVS verfügbaren Studienplätze des 1. Fachsemesters ergänzend zu den geltenden Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 durch die Universität Regensburg vergeben. <sup>2</sup>Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Regensburg die ZVS.

<sup>3</sup>Diese erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. <sup>4</sup>In den Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. <sup>5</sup>Eine unmittelbare Bewerbung an der Universität Regensburg ist nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung nach den Anlagen zu dieser Satzung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Studiengang Medizin Psychologie, Zahnmedizin um 0,1; im Studiengang Pharmazie um 0,1 bzw. 0,05. <sup>2</sup>Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nehmen mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung und im Falle von Satz 1 mit der verbesserten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der ZVS erstellt wird. <sup>2</sup>Ein Vorauswahlverfahren findet nicht statt. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Einordnung der Bewerber auf der Rangliste ist die Qualifikation gemäß § 27 HRG bzw. die nach Absatz 2 durch Verbesserung der Durchschnittsnote gebildeten Verfahrensnote. <sup>4</sup>An erster Stelle wird derjenige Bewerber mit der besten Note gelistet.

#### **§ 4**

#### **Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit**

<sup>1</sup>Besteht nach Auswahl gemäß dieser Kriterien bei mehreren Bewerbern Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst abgeleistet hat. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

#### **§ 5**

#### **Nachrückverfahren**

<sup>1</sup>Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze noch unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren entsprechend der ermittelten Ranglisten vergeben. <sup>2</sup>Am Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Hauptverfahren des Hochschulauswahlverfahrens an einer Hochschule zugelassen wurde. <sup>3</sup>Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Regensburg die ZVS.

#### **§ 6**

#### **Losverfahren**

<sup>1</sup>Nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerber vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung beantragt haben (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängern sich diese Fristen nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

#### **Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BayHZG**

## **§ 7** **Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Universität Regensburg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 vergeben.

## **§ 8** **Antragstellung**

(1)<sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist online zu stellen. <sup>2</sup>Der ausgedruckte Antrag muss bis spätestens 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist) mit allen erforderlichen Unterlagen der Universität Regensburg vorliegen.

<sup>3</sup>Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich diese Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

<sup>4</sup>Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 1 wird nur der zuletzt bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt.

(2) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose wird ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt.

## **§ 9** **Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen**

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 10** **Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 11** **Losverfahren**

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Am Losverfahren werden alle Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

## **§ 12** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1:** Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang  
Humanmedizin

- Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:
- Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Technischer Assistent in der Medizin (im Sinne des Gesetzes über die technischen Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz))
- Physiotherapeut
- Logopäde
- Ergotherapeut

**Anlage 2:** Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang  
Pharmazie

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

**Für eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,1:**

- Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Chemisch-technischer Assistent

**Für eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,05:**

- Medizinisch-technischer Assistent Funktionsdiagnose
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Chemielaborant
- Biologielaborant
- Biologisch-technischer Assistent
- Biotechnologischer Assistent

**Anlage 3:** Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang  
Psychologie (Diplom)

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als Psychologisch-technischer Assistent.

**Anlage 4:** Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang  
Zahnmedizin

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland in einem Gesundheitsfachberuf als:

- Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Medizinischer Fachangestellter
- Altenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Technischer Assistent in der Medizin (im Sinne des Gesetzes über die technischen Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz))
- Physiotherapeut
- Logopäde
- Ergotherapeut
- Zahntechniker
- Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Dentalhygieniker

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 1. Februar 2008.

Regensburg, den 1.2.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer  
Rektor

Die Satzung wurde am 1.2.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1.2.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1.2.2008.